DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

UND

BLOGGER



DSGVO

- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist seit dem 25. Mai 2018 rechtsverbindlich innerhalb der EU
- Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung:

Schutz der Daten von natürlichen Personen aus der EU auch gegenüber Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten (z.B. USA - "Move fast and break things" - Zuckerburg)

Vereinheitlichung des Schutzes innerhalb der EU

Stärkung von Verbraucherrechten und Durchsetzbarkeit von Rechten, Transparenz mit Datenumgang



Keine Angst vor dem neuen Datenschutzrecht!

- In der BRD gilt seit jeher ein starker Schutz von Daten über das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Änderungen in der BRD daher weniger gravierend als für andere Mitgliedsstaaten
- Auch vorher gab es einen starken Sanktionskatalog bei Datenschutzverstößen



Wesentliche Änderungen durch die DSGVO

- Einführung des Marktortprinzips
- Höhere Bußgelder (bis zu 20 Mio. € oder bis zu 4 % des Jahresweltumsatzes) haben für Aufsehen und Unruhe gesorgt
- Recht auf Vergessen werden
- Recht auf Datenportabilität
- Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden



Anwendungsbereich eröffnet?

- Sachlicher Anwendungsbereich

Keine Anwendung der DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung <u>ausschließlich</u> persönlicher oder familiärer Tätigkeiten

- Medienprivileg, Art. 85 DSGVO, § 57 RStV

Weisen gesammelte Daten Bezug zu journalistisch-redaktionellen Tätigkeiten auf, gelten weite Teile der DSGVO in Bezug auf diese Datenverarbeitung möglicherweise nicht

Grund: Schutz von freier journalistischer Tätigkeit und Sicherung der Meinungsfreiheit



13.08.2018: Österreichische Datenschutzbehörde legte das Medienprivileg weit aus

Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke liegt immer dann vor, wenn die Verarbeitung ausschließlich das Ziel hat, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten

Der Begriff "zu journalistischen Zwecken" ist immer dann erfüllt, wenn die Zielsetzung die Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis ist

Auch "Bürgerjournalismus" hiervon umfasst

Mögliche Folge: Unzuständigkeit der Datenschutzbehörden und keine Anwendung der Betroffenenrechte aus der DSGVO



Aber...

bei Einsatz von Programmen, die Daten sammeln und ggfs. an Dritte Parteien Daten weiterreichen, sind die Grundsätze der DSGVO weiter zu berücksichtigen...



Grundsätze der Datenverarbeitung gem. Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit der Datenerhebung (Rechtsgrundlage)
- Richtigkeit der Daten (Fehlerfreie und aktuelle Daten)
- Transparenz (Klarheit der Datenverarbeitung)
- Zweckbindung (festgelegte und eindeutige Zwecke)
- Datenminimierung (Nicht mehr als erforderlich)
- Integrität und Vertraulichkeit (Schutz vor Verlust / unbefugter Verarbeitung)



Implementierung Datenschutzerklärung

- Datenschutzerklärung von jeder Seite aus erreichbar
- Trennung von Impressum
- Keine Verdeckung (z.B. durch Cookie-Banner)
- Kein Copy/Paiste
 - Urheberrechte beachten
 - Urheberpersönlichkeitsrecht beachten



Wesentlicher Inhalt Datenschutzerklärung

- Name des verantwortlichen Betreibers der Website
- Kontaktdaten
- Welche Arten von personenbezogenen Daten sind Gegenstand der Erhebung?
- Zweck der Datenverarbeitung
- Speicherdauer
- Übermittlung von Daten an Dritte und ggfs. Übermittlung in ein Drittland
- Hinweis auf Auskunftsrecht
- Hinweis auf Recht zur Berichtigung
- Hinweis zum Recht auf Löschung
- Hinweis auf Recht zur Datenübertragung
- Hinweis auf Recht zum Widerruf der Einwilligung
- Hinweis auf Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
- Klare Form und verständliche Sprache



Verwendung von CMS (z.B. WordPress)

Die Verwendung von Content Management Systemen (CMS) bergen häufig datenschutzrechtliche Herausforderungen

Teilweise werden z.B. Webfonts (digitale Schriften für Websites) von externen Servern im nicht EU-Ausland in dem CMS eingebunden

Es können bei der Betrachtung/dem Besuch der Website möglicherweise Daten des Besuchers außerhalb der EU weitergegeben und verarbeitet werden

Damit entstehen bei jedem Besuch einer Website ungewollt Datenspuren



Kommentarfunktion

Problem:

Häufig wird bei Kommentarfunktion die IP-Adresse gespeichert

IP-Adressen sind personenbezogene Daten

Deshalb:

Einwilligung (Opt-In-Schaltfläche und Dokumentation)

Hinweis in Datenschutzerklärung

Nur so viele Daten abfragen wie erforderlich (Datensparsamkeit)



Newsletter / Werbe-E-Mails I

Werbecharakter wird weit gefasst (auch Weihnachtskarten, Geburtstagskarten)

Betroffene Rechtsbereiche durch Nachrichten:

- Eingriff in den Gewerbebetrieb / in das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG)
- Unzumutbare Belästigung gem. § 7 UWG (Wettbewerbsverhältnis nicht erforderlich)
- Datenschutzgrundverordnung



Newsletter / Werbe-E-Mails II

- Nach der DSGVO ist für die Erhebung und Verarbeitung grds. Einwilligung erforderlich
- Ausnahme: z.B. Berechtigtes Interesse (Abwägung, d.h. Wertungsfrage = Unsicher!)
- Art der Einwilligung:
 - Einwilligung muss immer bewusstes, aktives und konkretes Handeln sein
 - Stillschweigen oder Akzeptanz eines bereits angekreuzten Kästchens (Opt-Out) reicht nicht



Newsletter / Werbe-E-Mails III

Double-Opt-In-Verfahren / Zweistufiges Anmeldeverfahren:

1. Schritt

Eintragung E-Mail-Adresse in Anmeldeformular und Absendung

2. Bestätigungs-E-Mail

Durch einen Klick auf den Bestätigungs-Link ein weiteres Mal erklären, dass Einwilligung in zukünftige Werbe-E-Mails besteht

Bestätigungs-E-Mail darf keinerlei Werbung enthalten

Erst nach der zweiten Bestätigung wird die E-Mail-Adresse in das Verzeichnis des Versenders aufgenommen



Cookie-Banner I

Zur Erinnerung:

Nach DSGVO wird für die Verwendung von Cookies (Datenerhebung und Datenverarbeitung) entweder eine Einwilligung des Betroffenen benötigt oder es greift eine gesetzliche Ausnahmevorschrift oder das Berechtigte Interesse

Cookies unterfallen dem weiten Anwendungsbereich der DSGVO

Aktuell keine gravierenden Änderungen durch die DSGVO

Die kommende e-Privacy-Verordnung wird dem Thema ggfs. 2019 neuen Schwung geben



Cookie-Banner II

Aktuelle Rechtslage nach DSGVO (ohne e-Privacy-Verordnung):

DSGVO trifft keine genauen Aussagen über den Einsatz von Cookies

Rechtsgrundlage des Einsatzes ist auf Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO und die freie Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zu stützen

Im Rahmen der berechtigten Interessen ist Interessenabwägung durchzuführen:

Je aggressiver ein Cookie ist, umso eher ist das Berechtigte Interesse des Verwenders abzulehnen

Je nutzerfreundlicher ein Cookie ist, umso eher wird das Berechtigte Interesse des Nutzers überwiegen



Cookie-Banner III

Auch keine Einwilligung erforderlich wenn Cookie technisch erforderlich

Dann reicht ggfs. ein einfacher Datenschutzhinweis

Höchste Rechtssicherheit:

Beim erstmaligen Aufruf der Website Hinweis auf Nutzung von Cookies und Datenschutzerklärung sowie Einholung einer Einwilligung (Opt-In)



Bußgelder in bezeichneter Höhe auch für "kleine" Blogger zu befürchten?

- Zwecksetzung der DSGVO ist insbesondere der Schutz vor Datenmissbrauch und Intransparenz durch große Konzerne mit anderen Rechtsordnungen
- Bußgelder konnten bereits nach altem Recht mit bis zu 300.000,00 € sanktioniert werden
- Es sollen durchsetzbare Rechte geschaffen und Verstöße mit abschreckenden Bußgeldern sanktioniert werden können (Marktortprinzip)



DSGVO

- Zwar sind Sanktionierungen auch bei Kleinstunternehmen zu erwarten, jedoch in verhältnismäßig geringerer Höhe
- Ggfs. können vorher Verwarnungen erfolgen
- Wirtschaftliche Sanktionierungen vor allem bei Beharrlichkeitsverstößen zu erwarten
- Hauptproblem:

Die Umsetzung der DSGVO ist kaum "wasserdicht" möglich. Viele Fragen sind nicht geklärt. Es ist die **künftige Rechtsprechung** abzuwarten. Im Laufe der Jahre werden sich die Regeln weiter konturieren



Einzelprobleme

Drohende Abmahnungen von Wettbewerbern?

LG Würzburg, Urt. v. 13.09.2018, Az.: 11 O 1741/18:

Verstoß gegen DSGVO ist wettbewerbsrechtlich abmahnfähig (hier: Datenschutzerklärung)

Im Kern aber nicht unumstritten

In jedem Fall ist nicht auf die hohen aufsichtsbehördlichen Bußgelder abzuheben

Ggfs. Klärung durch Gesetzgeber:

- Einführung eines § 44 a BDSG wonach Datenschutzverstöße nicht als Wettbewerbsverstöße i.S.d. Wettbewerbsrechts angesehen werden sollen?



Werbekennzeichnung I

Wann bin ich zur Werbekennzeichnung verpflichtet?

Es gilt grds. striktes "Trennungsgebot" von redaktionellen und kommerziellen Inhalten

LG Osnabrück und Kammergericht Berlin:

- Kennzeichnungspflicht bei "Influencern" wenn Gegenleistung für Beitrag erhalten Gegenleistung muss nicht zwingend in Geldzahlung liegen; sie kann auch in Sachleistungen, wie dem zugewendeten Gegenstand selbst, liegen
- -Linksetzung zu Website oder Shop reicht aus um sich der Kennzeichnungspflicht zu unterwerfen

Fraglich jedoch, ob vorliegend auf redaktionellen Blogbeitrag anwendbar. Dieser setzt sich kulturell und inhaltlich in journalistischer Weise mit Literaturwerk auseinander



Werbekennzeichnung II

In jedem Fall Hoffnung durch Positionierung des LG München I (4 HK O 4985/18):

Landgericht München I hat sich im Falle der Influencerin Cathy Hummels auf Instagram in der mündlichen Verhandlung des Einstweiligen Verfügungsverfahrens gegen die Auffassung des LG Osnabrück und des Kammergerichts Berlin positioniert

LG München I ist der Auffassung, dass Postings (auf Instagram) mit Firmennennung und entsprechender Verlinkung nicht unzulässig sind, soweit der Accountinhaber von der geposteten Firma keinerlei Gegenleistung (weder durch die Verlinkung, weder durch kostenlose Artikel noch durch andere Werbeverträge erhalten hat



Werbekennzeichnung III

Wie auf Werbung (Instagram) hinweisen?

Hinweise der Medienanstalten für Gerichte nicht bindend

Unzulässig:

#ad (zumindest wenn nicht an erster Stelle) / #sponsoredby #sponsored

Zulässig:

#Anzeige / #Werbung

Richtige Kennzeichnung muss transparent sein und der Adressatenkreis muss den Post sofort als Werbung erkennen können. Englische Begriffe sind zu vermeiden



Handlungsempfehlungen I

- Nicht den "Kopf in den Sand stecken"
- Umsetzung der Vorgaben der DSGVO
- Besser eine unvollständige Umsetzung der DSGVO als gar keine
- Für Blogs und CMS gibt es häufig bereits DSGVO-Konforme Templates und Plugins
- Theme mit Plugins etc. fortwährend anpassen und updaten



Handlungsempfehlungen II

- Datenschutzerklärungen erstellen/anpassen
- Impressum erstellen/anpassen
- Auftragsverarbeitungsverträge
- SSL-Verschlüsselung
- Rechtsentwicklungen im Auge behalten



